

GZ: 25.0-10-V141/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Evangelische Regionalverwaltungen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Überarbeitung des Vergütungsgruppenplans 26

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat den Vergütungsgruppenplan 26, der für Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit, insbesondere in der Hauswirtschaft, Familienpflege, Nachbarschaftshilfe, Alltagsbegleitung, Tagespflege sowie im ambulanten Hospizdienst gilt, überarbeitet und in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2023 Änderungen in den Entgeltgruppen 2 und 3 beschlossen. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Mit der Änderung wurde die hauswirtschaftliche Arbeit neu bewertet. In die Entgeltgruppe 2 können damit ab 1. Januar 2024 nur noch die Beschäftigten eingruppiert werden, die ausschließlich einfache Tätigkeiten, ohne betreuerischen oder pädagogischen Aspekte, in einem Haushalt verrichten. Alle Beschäftigten, die entweder für Betreuungsmaßnahmen und / oder für hauswirtschaftliche Leistungen eingesetzt werden und ihre Tätigkeit im Rahmen der Leistungsvereinbarung in Absprache mit Klienten und Klientinnen eigenständig planen (z.B. Spaziergang, Vorlesen, Anleitung zur Beschäftigung, Behördengänge, Erstellen eines Speise- und Einkaufsplans) werden in Entgeltgruppe 3 eingruppiert.

Die Entgeltgruppen 2 und 3 sowie die Protokollnotizen (KAO) Nr. 1 und 2 des Vergütungsgruppenplans 26 der Anlage 1.2.1 der Kirchlichen Anstellungsordnung werden wie folgt gefasst:

„26. Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit, insbesondere in der Hauswirtschaft, Familienpflege, Nachbarschaftshilfe, Alltagsbegleitung, Tagespflege sowie im ambulanten Hospizdienst

EG 2

Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit ohne Ausbildung mit ausschließlich einfachen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1 a) und b))“

EG 3

1. Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit ohne Ausbildung, mit nicht nur einfachen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1 b) und c))
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit einer förderlichen Fortbildung von mindestens 160 Unterrichtseinheiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1 a) und b))
3. Fahrer/Fahrerinnen im Mahlzeitendienst.“

Protokollnotizen (KAO) zu VGP 26:

1. a) Einfache Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2 liegen vor, wenn ein konkreter hauswirtschaftlicher Arbeitsauftrag abgearbeitet wird und keine betreuerisch-pädagogischen Aspekte bei der Tätigkeit anfallen.

Dies sind insbesondere:

- Reinigen der Wohnung oder des Zimmers nach Anweisung
- Einkaufen oder Besorgungen nach Anweisung

- b) Beschäftigte, die regelmäßig und nicht nur im Ausnahmefall im Touren- bzw. Dienstplan vorgesehene körperbezogene Pflegemaßnahmen erbringen, sind im Vergütungsgruppenplan 54 einzugruppieren.

- c) Nicht nur einfache Tätigkeiten der Entgeltgruppe 3 sind Tätigkeiten, die eigenständige Entscheidungen im Rahmen der Planung der Arbeit (in der Vorbereitung oder während der Leistungserbringung) erfordern oder Tätigkeiten, die gemeinsam mit den Klienten verrichtet werden, oder die Betreuung der Klientin/des Klienten.“

Hauswirtschaftliche Tätigkeiten, die teilweise mit den zu betreuenden Personen durchgeführt werden, sind damit ab 2024 in die Entgeltgruppe 3 einzugruppieren. Auch Beschäftigte, die hauswirtschaftliche Tätigkeiten verrichten und z.B. mit einer zu betreuenden Person spazieren gehen, sind ab 2024 in EG 3 einzugruppieren.

Auswirkungen dieser Änderungen wird es bei der Anwendung des Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG geben. In Absprache mit der ZGASSt wird empfohlen, für die Beschäftigten in der Entgeltgruppe 2 ab 2024 nur den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a anzuwenden, da nur rein hauswirtschaftliche Tätigkeiten verrichtet werden.

Die Prüfung, für welche Beschäftigten eine Höhergruppierung erfolgen muss, ist von Amts wegen durchzuführen und im Gegensatz zur Überleitung in die neue Entgeltordnung nicht von einem Antrag der Beschäftigten abhängig. Die Höhergruppierung erfolgt ab dem 1. Januar 2024 nach dem zeitgleich geänderten Wortlaut des § 17 Absatz 4 KAO stufengleich und unter Mitnahme der in der bisherigen Entgeltgruppe erreichten Erfahrungsmonate. Für die Höhergruppierung ist

der überarbeitete Höhergruppierungsvordruck der ZGASSt für stufengleiche Höhergruppierungen ab Januar 2024 zu verwenden. Die ZGASSt wird hierüber noch gesondert informieren.

Wir bitten um entsprechende Beachtung und Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat